BESCHLUSS DES RATES

vom 30. Mai 1978

zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

(78/475/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern [1], insbesondere auf Artikel 82,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 8. Februar 1977 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretender Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer für die Zeit bis zum 7. Februar 1979,

in der Erwägung, daß durch den dem Rat am 16. Mai 1978 mitgeteilten Rücktritt von Herrn Ferioli der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des vorgenannten Ausschusses in der Gruppe der Arbeitnehmervertreter freigeworden ist,

gestützt auf die am 16. Mai 1978 vorgelegte Kandidatur —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Herr Giuseppe Fabretti wird als Nachfolger von Herrn Ferioli für dessen verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 7. Februar 1979, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

---

[1] ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.